

# Jahresbericht 2021

Medizinalberufekommission  
MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort der Präsidentin .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle.....</b>	<b>7</b>
2.1 Mitglieder .....	7
2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle.....	7
<b>3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr .....</b>	<b>9</b>
4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO.....	9
4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung.....	9
4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA.....	9
4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel .....	9
4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA.....	14
4.4 Eidgenössische Prüfungen .....	16
4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend.....	18
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen.....	18
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms .....	21
4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG .....	21
4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen .....	22
4.5.5 Registrierung von nicht anerkennbaren Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland.....	22
4.5.6 Sprachmeldungen.....	25
4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung.....	25
<b>5. Fazit und Ausblick.....</b>	<b>26</b>

# Vorwort der Präsidentin

Nach einem ausserordentlichen und ereignisreichen Jahr 2020 verliefen die Aktivitäten der MEBEKO im Jahr 2021 in vergleichsweise geordneten Bahnen.

Die Zusammensetzung der MEBEKO hat sich nach den vielen Neubesetzungen durch die Gesamterneuerungswahlen 2020 im vergangenen Jahr nicht massgeblich verändert. Im Ressort Ausbildung durften wir Frau Rhea Scherer und Frau Ariane Baechler und im Ressort Weiterbildung Frau Daniela Schweizer als neue Mitglie-

**Dank dem grossen Einsatz aller Mitglieder sowie der Geschäftsstelle konnte sich die MEBEKO mit den verantwortlichen Fachgremien wie der SMIFK (Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission) und dem SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung) sowie in der Plattform Zukunft ärztliche Bildung weiterhin konsequent und konstruktiv für eine hohe Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung einbringen.**

der begrüssen. Mit den nun gut eingearbeiteten Mitgliedern konnten die diversen Fragestellungen effizient und zielführend bearbeitet werden – und dies trotz der Pensionierung des langjährigen Fürsprechers der Geschäftsstelle, Hanspeter Neuhaus.

Auch die virtuellen Sitzungen, die durch die Corona-Epidemie eingeführt worden waren, stellten keine Herausforderungen mehr dar, obwohl nur etwa ein Viertel der Sitzungen in Bern durchgeführt werden konnten.

Das Ressort Weiterbildung war 2021 bereits mit den Vorbereitungen für die Akkreditierung 2025 beschäftigt. Dank der guten Organisation des neu eingesetzten Leiters der Geschäftsstelle Akkreditierung und Bildungsqualität im BAG, Herr Florian Lippke, erfolgte zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern der fünf Medizinalberufe, der aaq (Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung), des VSAO (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte) und des SIWF die Aktualisierung der zukünftigen Qualitätsbereiche. Damit wird die Akkreditierung 2025 übersichtlicher und weniger kompliziert werden.

Das Ressort Ausbildung hat seine Praxis im Bereich der Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland weiterhin gefestigt. Ihre Praxis in diesem Bereich wurde durch ein Bundesgerichtsurteil bekräftigt. Die Anzahl von Registrierungsgesuchen blieb im selben Rahmen wie in den Vorjahren und konnte durch die grosse Erfahrung nun effizienter bearbeitet werden. Die Diplomanerkennungen scheinen sich auf hohem Niveau zu stabilisieren. Auch die eidgenössische Prüfung in der Humanmedizin, welche im Corona Jahr 2020 ausserordentlichweise verändert worden war, konnte im 2021 dank dem Einsatz der Prüfungskommission wieder regulär durchgeführt werden.

Die MEBEKO leistet als Bindeglied zwischen den medizinischen Fakultäten, dem SIWF und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Medizinalberufe in der Schweiz.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!



Dr. med. Nathalie Koch  
Präsidentin MEBEKO und Leiterin Ressort Ausbildung

Die MEBEKO leistet als Bindeglied zwischen den medizinischen Fakultäten, dem SIWF und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Medizinalberufe in der Schweiz.

# 1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Im Rahmen ihrer Behördenfunktion fällt sie Entscheidungen im Zusammenhang mit den eidgenössischen Prüfungen, dem Erwerb von eidgenössischen Diplomen bzw. der Registrierung der Diplome für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen und der Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln (WBT) aus der EU/EFTA. Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion nimmt die Kommission zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Sie trifft sich mehrmals pro Jahr innerhalb der Ressorts und jährlich mindestens einmal für eine Plenarsitzung der beiden Ressorts, an der Themen von gemeinsamem Interesse vertieft werden.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufskreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben diesen Fachleuten nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Mit dieser Zusammensetzung werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

## 2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

### 2.1 Mitglieder

Im 2021 haben folgende Mitglieder in der MEBEKO Einsitz genommen:

#### **Präsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung**

Dr. med. Nathalie Koch

#### **Vizepräsidentin und Leiterin Ressort Weiterbildung**

Dr. med. Brigitte Muff

#### **Mitglieder Ressort Ausbildung**

- Prof. Dr. med. Nicolas Demaurex, Université de Genève, Fachvertretung Humanmedizin
- Bernadette Häfliger Berger, Leitung Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit BAG
- Prof. Dr. sci. nat. Stefanie Krämer, ETH Zürich, Fachvertretung Pharmazie
- Prof. Dr. med. vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich, Fachvertretung Veterinärmedizin
- Rhea Scherer, Meggen LU, Swimsa, Vertretung der Studierenden der universitären Medizinalberufe (ab 01.07.2021)
- Prof. Dr. med. Magdalena Müller-Gerbl, Universität Basel, Fachvertretung Humanmedizin
- Dr. Patricia Schaller, Fachchiropraktorin SCG, Lehrbeauftragte UZH und Leitung Poliklinik für Chiropraktische Medizin, Universitätsklinik Balgrist, Fachvertretung Chiropraktik
- Dr. phil. I Madeleine Salzmänn, Bern, Vertretung der Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
- Erika Sommer, Neuchâtel, Vertretung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Prof. Dr. med. dent. Daniel S. Thoma, Universität Zürich, Fachvertretung Zahnmedizin
- Ariane Baechler, Lausanne, Vertretung der Schweiz. Hochschulkonferenz SHK (ab 01.07.2021)

#### **Mitglieder Ressort Weiterbildung**

- Dr. sc. nat. Susanne Gerber, Lausanne, Vertretung Schweiz. Apothekerverband PharmaSuisse
- Bernadette Häfliger Berger, Leitung Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit BAG
- Dr. med. Roger Harstall, Kantonsarzt Luzern, Vertretung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Prof. Dr. med. vet. Daniela Schweizer, Münsingen, Vertretung Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST (ab 01.07.2021)
- Dr. med. Adrian Schibli, Zürich, Vertretung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO,
- Dr. Monika Weber Stöckli, Zürich, Vertretung Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse
- Prof. Dr. med. Tiziano Cassina, Lugano, Vertretung Swiss Medical Association FMH/Schweiz. Institut für Weiter- und Fortbildung SIWF
- Dr. med. dent. Brigitte Zimmerli, Burgdorf, Vertretung Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO

### 2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle

- Priska Frey, dipl. Verwaltungswirtschaftlerin, Leiterin Geschäftsstelle MEBEKO und Sekretariat Ressort Ausbildung
- Fabienne Grossenbacher, lic.iur., Leiterin Sekretariat Ressort Weiterbildung
- Céline Bärtschi, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Valmira Bekjiri, kaufm. Praktikantin (bis 31.07.2021)
- Christine Berger, Sachbearbeiterin
- Remigius Berger MLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter (ab 01.10.2021)
- Monika Brandenburg, Sachbearbeiterin
- Marlen Hofer, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Andrea Känel, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Donato Mirena, kaufm. Praktikant (ab 01.08.2021)
- Hanspeter Neuhaus, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter (bis 31.08.2021)
- Ancuta Thrier, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin

# 3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat gemäss Artikel 50 MedBG die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem Departement und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie entscheidet über die Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland.
- Sie entscheidet über den Eintrag der Sprachkenntnisse.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressorts Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sichern insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der beiden Ressorts sowie die korrekte Durchführung der Verfahren.

# 4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung hat fünfmal getagt; an einem Termin wurde in Präsenz getagt und vier Termine wurden als Videokonferenz durchgeführt. Das Ressort Weiterbildung hat viermal getagt, ein Termin wurde in Präsenz durchgeführt, drei Termine wurden per Videokonferenz abgehalten. Im November 2021 fand eine Plenarsitzung in Präsenz statt. Die Mitglieder beider Ressorts liessen sich zum Thema «Kompetenzbasierte Aus-, Weiter- und Fortbildung mit Entrustable Professional Activities EPAs» informieren und führten anschliessend eine angeregte Diskussion mit dem Referenten Dr. med. Adi Marty (MD MME, Director Medical Education Simulation Center, University Hospital Zurich).

## 4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten. Die Aktivitäten im Berichtsjahr sind unter den nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst.

## 4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

### Ressort Ausbildung

Das Ressort Ausbildung hat im Jahr 2021 die Akkreditierungsanträge des Studiengangs Chiropraktik der Universität Zürich sowie des Studiengangs Humanmedizin der Universität Fribourg geprüft und zuhanden der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) beurteilt.

### Ressort Weiterbildung

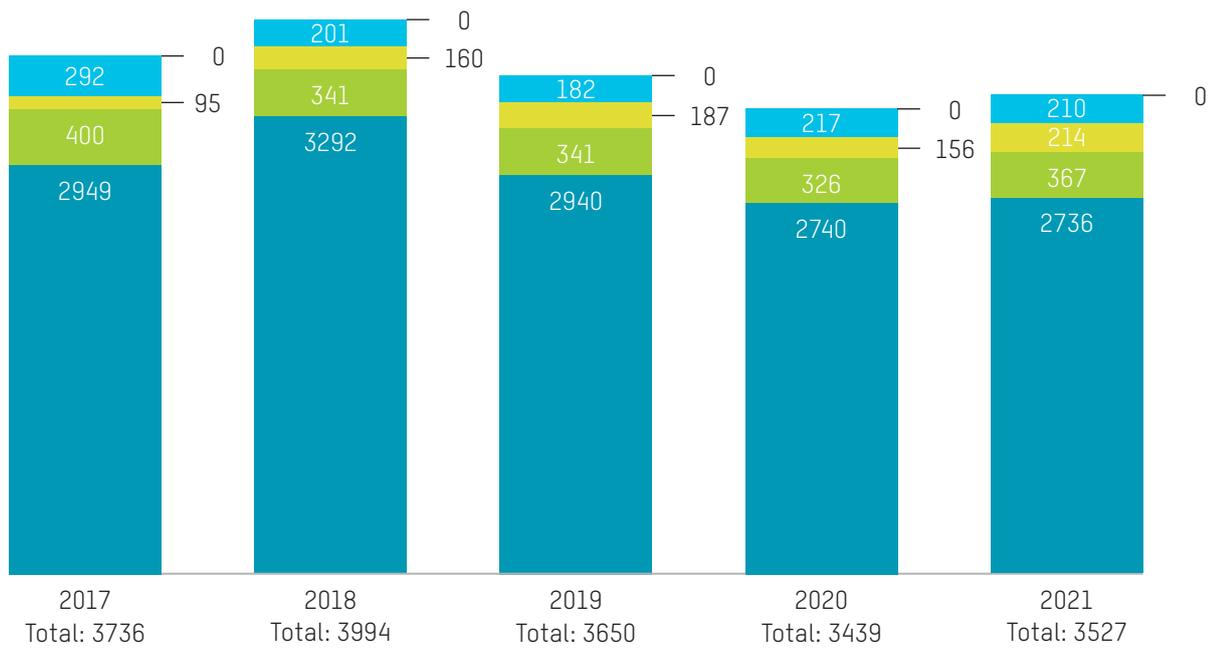
Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO ist ein wichtiger Akteur in der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge. Seine Anhörung ist seit 2002 im MedBG verankert. Die Aktivitäten im Berichtsjahr fokussierten auf die Gestaltung der anstehenden Akkreditierungsperiode.

## 4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

### 4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

Die Anerkennungen stützen sich ab auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein entsprechendes Abkommen mit der EFTA.

## Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart

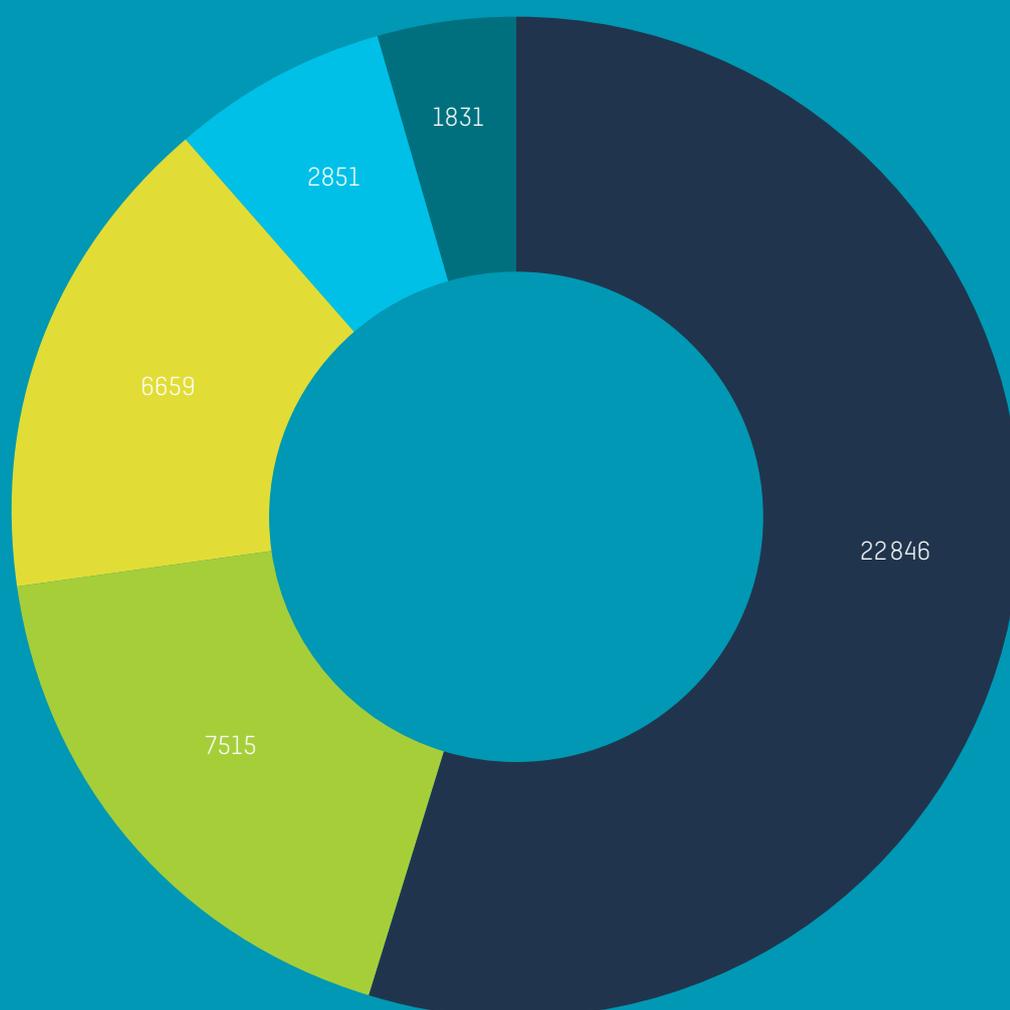


- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

# Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern

Anzahl Diplome, kumulativ seit 2002,  
alle Berufsarten



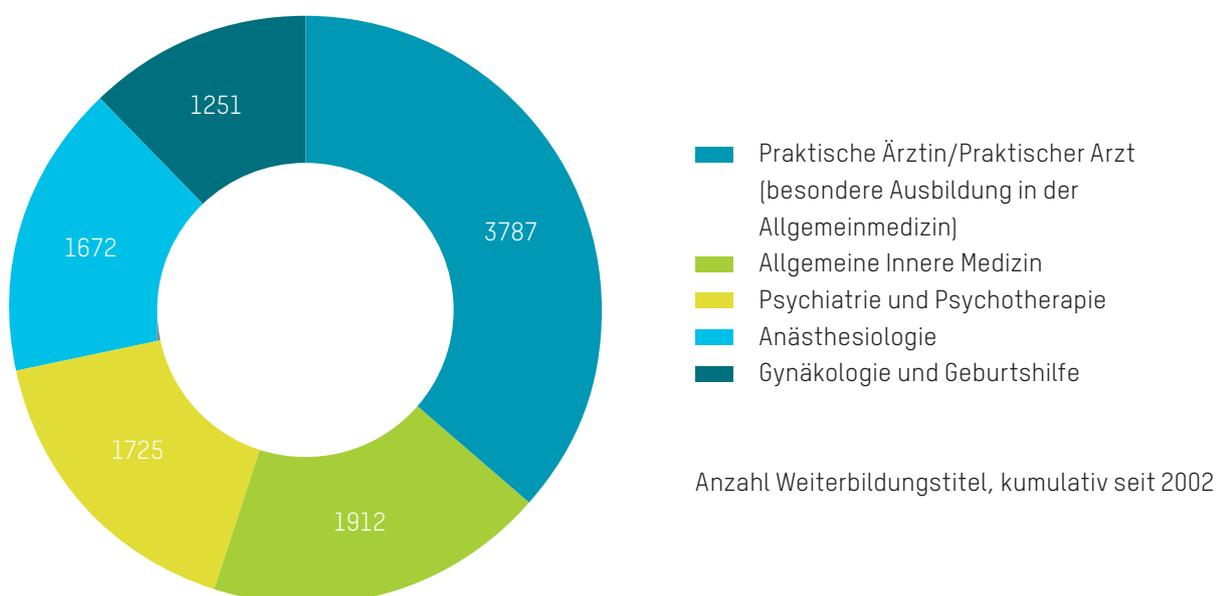
- Deutschland
- Italien
- Frankreich
- Österreich
- Rumänien

## Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin sowie Pharmazie nach Jahr

Weiterhin stammen ungefähr 84% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich



## Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin



### **Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie:**

Am 1. Januar 2018 ist das Weiterbildungsobligatorium für die Zulassung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Bereich der Pharmazie in Kraft getreten. Seither fällt dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO die Aufgabe zu, Anerkennungs Gesuche für Offizin- und Spitalapothekerinnen und -apotheker aus der EU/EFTA zu beurteilen. Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU, noch die EU-Richtlinie 2005/36 (Richtlinie) in ihren Anhängen spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerkennung dieser Titel nach anderen Regeln als beispielsweise denjenigen, die für ärztliche Weiterbildungstitel gelten. Im Bereich der Pharmazie können Anerkennungs Gesuche nicht anhand der Regeln der Richtlinie über die sogenannte automatische Anerkennung beurteilt, sondern müssen auf Grundlage der allgemeinen Regelungen der EU über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen einzeln geprüft werden. Das Ressort Weiterbildung konnte mit der Trägerorganisation der Weiterbildung im Bereich Pharmazie (Institut FPH) eine gemeinsame Basis für die Beurteilung der Anerkennungs Gesuche finden.

Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO hat im Berichtsjahr 2021 für sechs Gesuche Ausgleichsmassnahmen festgelegt. Dieser Entscheid stellt noch keine Anerkennung dar; der Anerkennungsentscheid und damit auch der Eintrag des anerkannten Fachapothekertitels im Medizinalberuferegister (MedReg) erfolgt erst, nachdem die gesuchstellenden Personen gegenüber dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO die erfolgreiche Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen nachgewiesen haben. Eine Person hat Beschwerde

beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) gegen den Entscheid der MEBEKO, Ressort Weiterbildung, eingereicht; ihre Begründung bezieht sich auf eine Übergangsbestimmung des Schweizer Weiterbildungsprogramms. Das Urteil des BVGer steht noch aus.

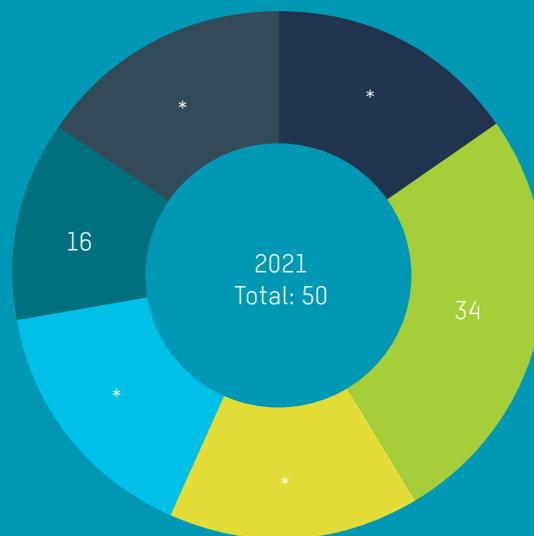
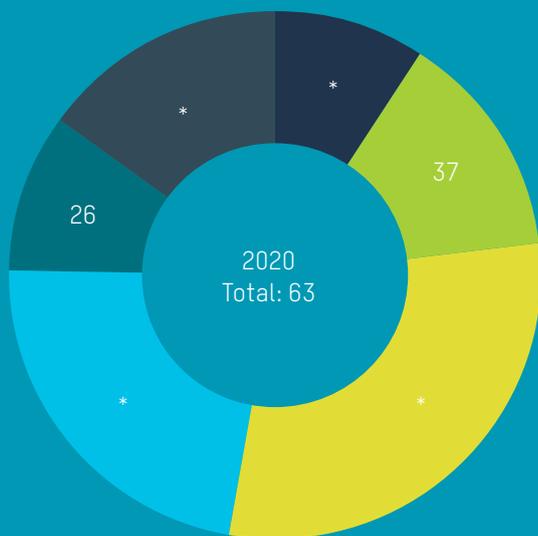
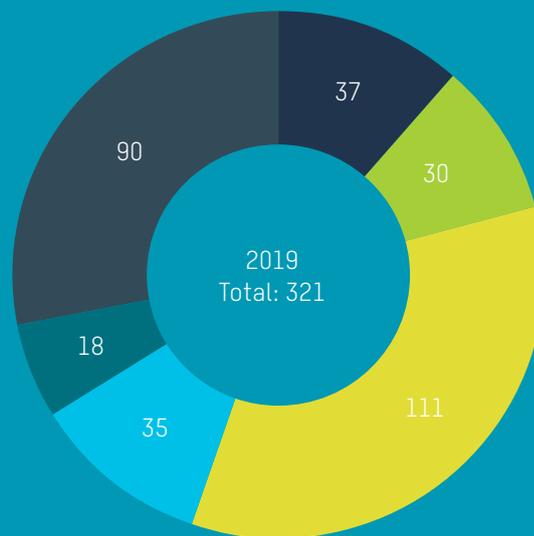
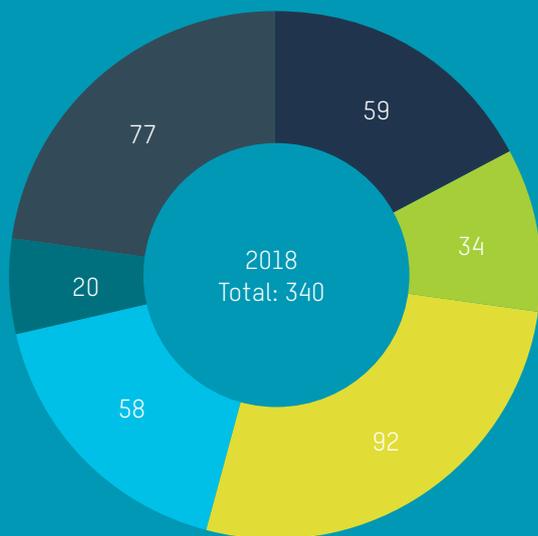
Grundlage der Beurteilung durch das Institut FPH (ehemals KWFB von pharmaSuisse) und deren Stellungnahme (Vorschlag von Ausgleichsmassnahmen) zuhanden der MEBEKO sind:

- Es liegt ein eidgenössisches oder formell anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom vor.
- Beim ausländischen Weiterbildungsgang aus der EU/EFTA muss es sich um einen staatlich geregelten Weiterbildungsgang handeln, aufgrund dessen ein staatlicher Weiterbildungstitel erteilt wird.
- Dauer und Inhalt der ausländischen Weiterbildung müssen vergleichbar sein mit der jeweiligen Dauer und dem jeweiligen Inhalt der schweizerischen Weiterbildung, welche zu einem der beiden nach dem MedBG akkreditierten eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizin- oder Spitalpharmazie führt.
- Personen mit ausländischen Weiterbildungstiteln müssen einen schweizerischen Sachkundenachweis für Impfungen und Anamnesen erwerben oder bereits erworben haben.
- Sie müssen sich über eine einjährige Tätigkeit (berechnet zu 100% Beschäftigungsgrad) in einer schweizerischen Offizin- bzw. Spitalapotheke ausweisen.
- Sie müssen eine mindestens einjährige Fortbildung in der Schweiz nachweisen.

#### 4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um.
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen.
- DL müssen obligatorisch ein gesondertes Meldeverfahren beim Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist von einem Monat zur Verfügung.
- Die MEBEKO führt die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durch wie im Anerkennungsverfahren.
- Die DL-Erbringung erfolgt ausschliesslich als Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. In den Bereichen Humanmedizin, Chiropraktik und Pharmazie muss neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) führen kann.

# Anzahl Nachprüfungen der beruflichen Qualifikationen nach Diplomen und Weiterbildungstiteln



- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (Diplom)
- Erneuerung Nachprüfung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (WBT)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (WBT)
- Erneuerung Nachprüfung (WBT)

\* Seit 2020 leitet das SBF bei Meldenden einer beabsichtigten Dienstleistung, welche bereits über eine formelle Anerkennung des Diploms und Weiterbildungstitels verfügen, die Meldung direkt an die betroffenen Kantone weiter, ohne vorgängig bei der MEBEKO die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen zu verlangen. Dasselbe neue Vorgehen gilt bei der Erneuerung von Meldungen.

## 4.4 Eidgenössische Prüfungen

### Praktischer Nachweis im Rahmen der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin 2020

Im Jahr 2020 konnte – bedingt durch die Covid-19 Pandemie – bei der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin nur die schriftliche Prüfung (Multiple Choice, MC) durchgeführt werden, die praktische Prüfung (Clinical Skills, CS) wurde durch einen Nachweis der praktischen Qualifikationen ersetzt. Die Regelungen für den praktischen Nachweis berücksichtigten nicht nur klinische Tätigkeiten, sondern auch militärärztliche Tätigkeiten, Tätigkeiten in der Forschung und Tätigkeiten im Ausland. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die MC-Prüfung bestanden hatten, wurden provisorisch – befristet bis 31. Oktober 2021 – in das Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen. So konnten sie ihre beabsichtigte Tätigkeit aufnehmen und auch mit der Weiterbildung beginnen. Bei Personen, welche den praktischen Nachweis erfolgreich erbrachten, wurde

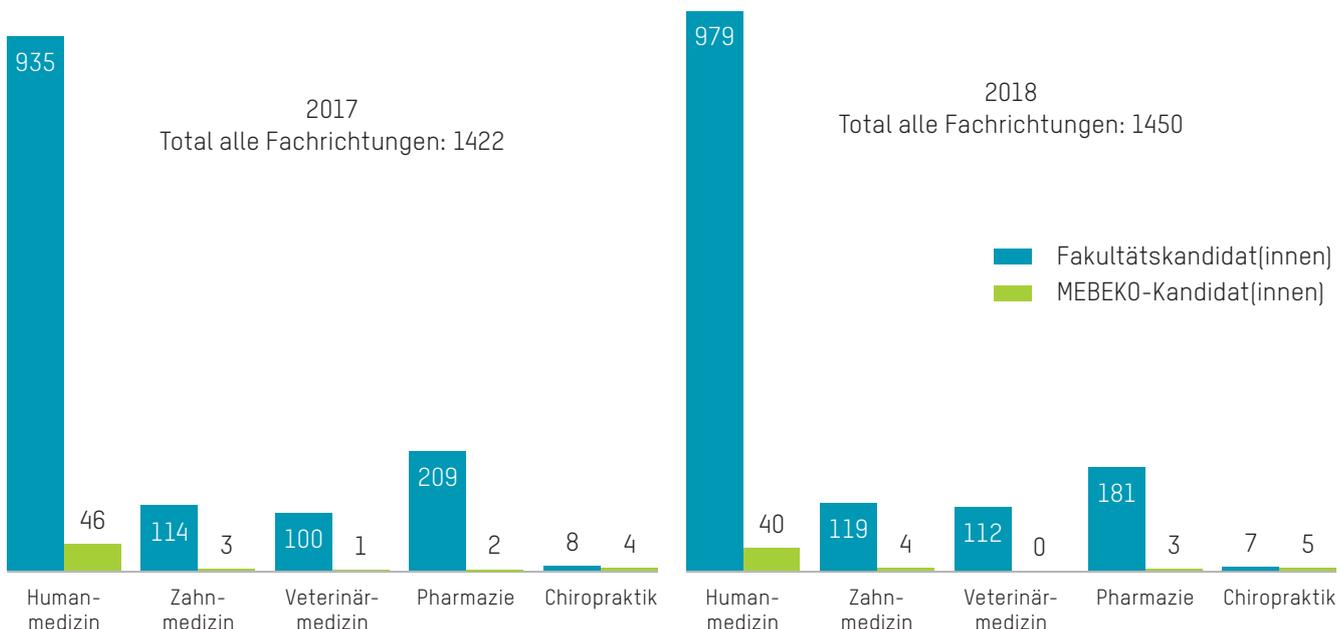
der provisorische Eintrag im MedReg unverzüglich auf definitiv gestellt.

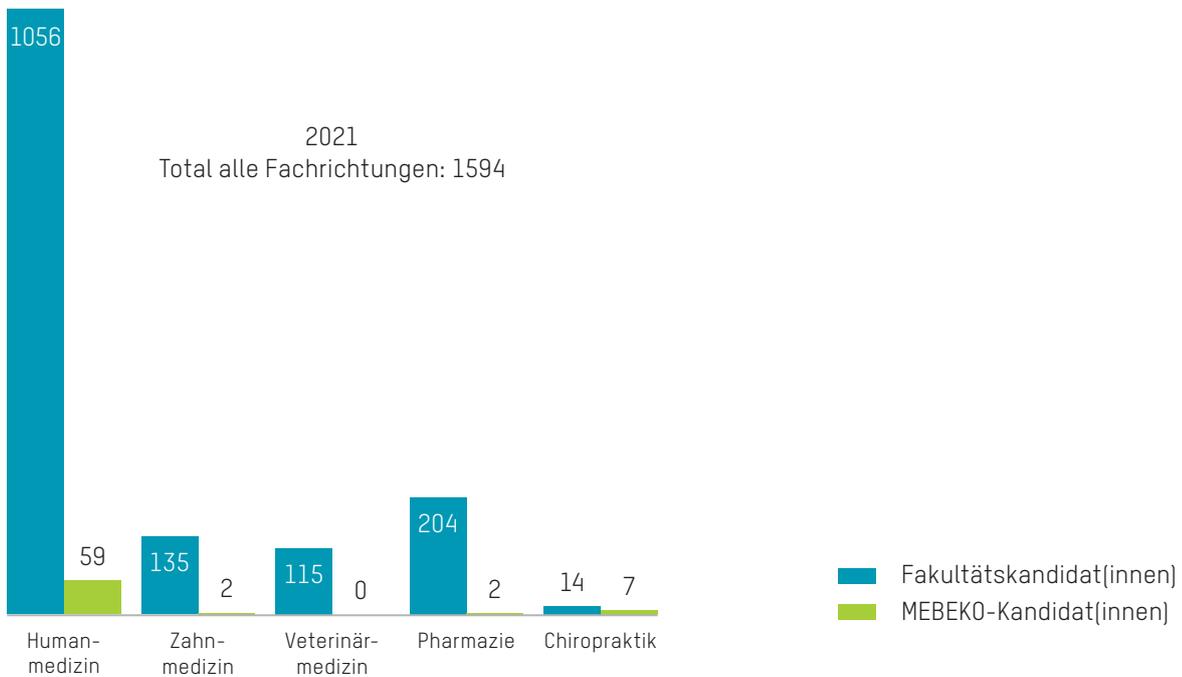
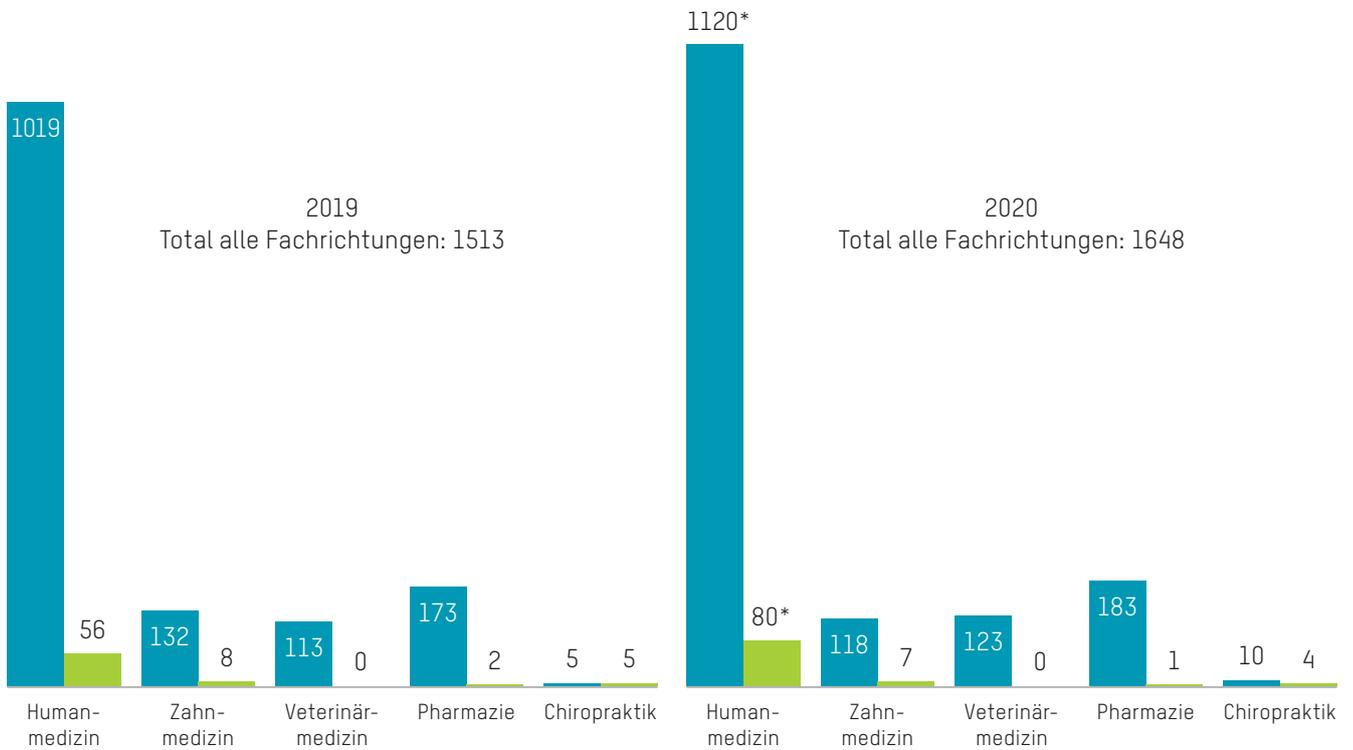
Alle Kandidatinnen und Kandidaten der Prüfungskohorte 2020 konnten bis Ende Oktober 2021 den praktischen Nachweis erbringen und somit definitiv als eidgenössische diplomierte Ärztinnen und Ärzte im MedReg eingetragen werden.

### Resultate eidgenössische Prüfungen 2021

Die eidgenössischen Prüfungen 2021 in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik konnten trotz der Covid-19 Pandemie wie geplant durchgeführt werden. Die Prüfungskommissionen und die Verantwortlichen für die Prüfungsorganisation an den jeweiligen Standorten haben eine erhebliche Zusatzarbeit geleistet, um die Prüfungen unter den notwendigen und geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen durchzuführen.

Gestützt auf die bestandenen eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:





\* Im 2020 konnte Covid-19 bedingt nur die schriftliche Prüfung (MC) durchgeführt werden; die praktische Prüfung (CS) wurde durch den praktischen Nachweis ersetzt.

### **Vorgaben und Richtlinien der MEBEKO**

- Das Ressort Ausbildung der MEBEKO erlässt jedes Jahr auf Vorschlag der Prüfungskommissionen Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien über die Details der Durchführung der jeweiligen eidgenössischen Prüfungen. Oft sind gegenüber dem Vorjahr nur sehr wenige Anpassungen notwendig.
- Die aktuell geltenden Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

## **4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend**

### **4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen**

Das Ressort Ausbildung hat in den letzten Jahren insbesondere in den Bereichen Human- und Zahnmedizin eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms erarbeitet und angewandt. Das Schweizerische Bundesgericht hat zwar bestätigt, dass der MEBEKO bei Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Sie muss jeden Einzelfall gestützt auf den persönlichen Werdegang prüfen und festlegen, ob im Einzelfall für den Erwerb des eidgenössischen Diploms eine Prüfung aufzuerlegen ist, ob andere Voraussetzungen anzuwenden sind oder ob gar eine voraussetzungsfreie Diplomerteilung zu erfolgen hat.

Für alle fünf Berufe besteht eine der Möglichkeiten darin, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (der Erwerb des Masterdiploms ist dabei nicht zwingend) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

# Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Die Grafik zeigt die Anzahl der bearbeiteten Gesuche bei denen Studien und/oder Prüfungen auferlegt wurden; daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher Auskünfte



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

# Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Diese Graphik zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche, bei denen auf die Auflage von Prüfungen verzichtet wurde



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

#### **4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms**

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Fachprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz und eine höhere universitäre (akademische) Qualifikation in der Schweiz (Privat-Dozentin/Dozent/Professur) nachgewiesen werden;
- Diplom aus einem EU/EFTA-Staat, das nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplominhaberin oder des Diplominhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige klinische Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird.

#### **4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG**

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf nur dann in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, in eigener fachlicher Verantwortung ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen. Die Frage, ob eine medizinische Unterversorgung vorliegt, haben alleine die zuständigen kantonalen Behörden zu beurteilen und zu entscheiden.

Derartige Gesuche sind sehr selten. In der Vergangenheit hat die MEBEKO pro Jahr zwischen einem bis vier Gesuchen positiv entschieden (2008: 2, 2009: 4, 2010: 4, 2011: 1, 2012: 2, 2013: 1, 2014: 0, 2015: 1, 2016: 0, 2017: 1, 2018: 0, 2019: 0, 2020: 0, 2021: 0).

#### **4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen können beim Ressort Ausbildung der MEBEKO ein Gesuch um Nachteilsausgleich einreichen. Die MEBEKO bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungskommission die zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils notwendigen Anpassungsmassnahmen. Diese Massnahmen dürfen nicht zur Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen und müssen mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar sein.

Im Berichtsjahr beurteilte das Ressort Ausbildung zwei Gesuche in der Pharmazie und konnte die beantragten Anpassungsmassnahmen gutheissen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Anpassungsmassnahmen es den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel ermöglichen, die eidgenössische Prüfung erfolgreich zu absolvieren.

#### **4.5.5 Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland**

Am 1. Januar 2018 ist unter anderem Artikel 33a der Änderungen vom 20. März 2015 des MedBG in Kraft getreten. Seither müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sein.

Für den Eintrag im MedReg müssen Personen mit nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland nachweisen, dass:

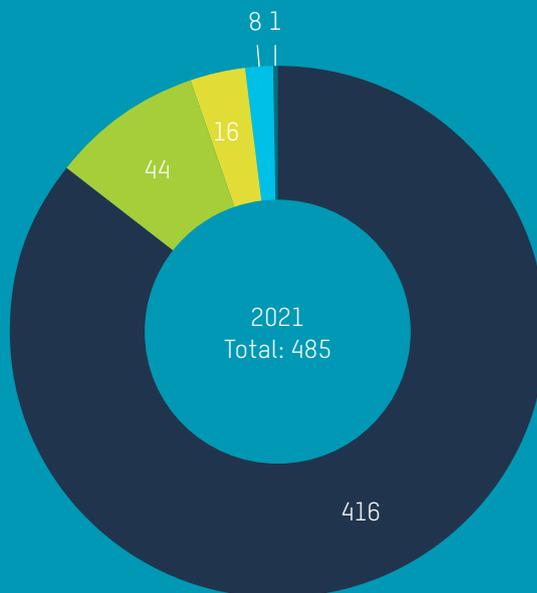
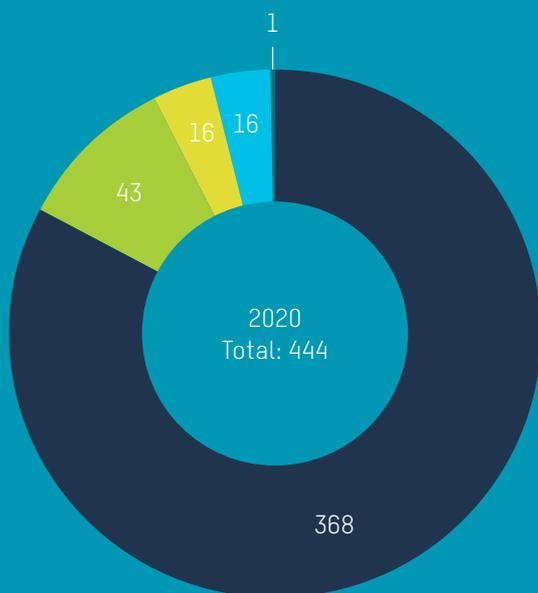
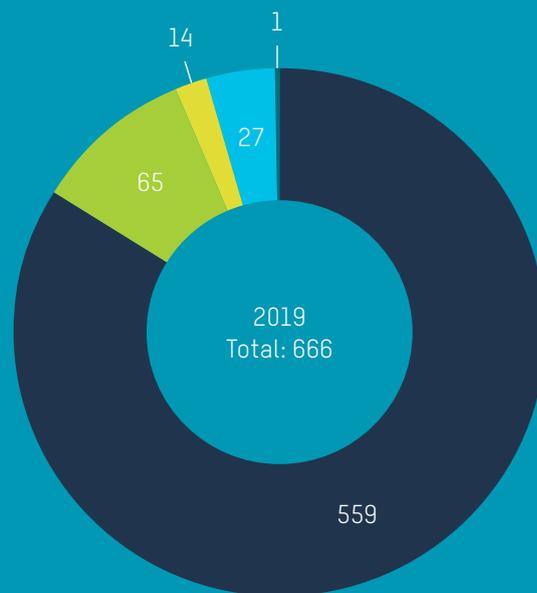
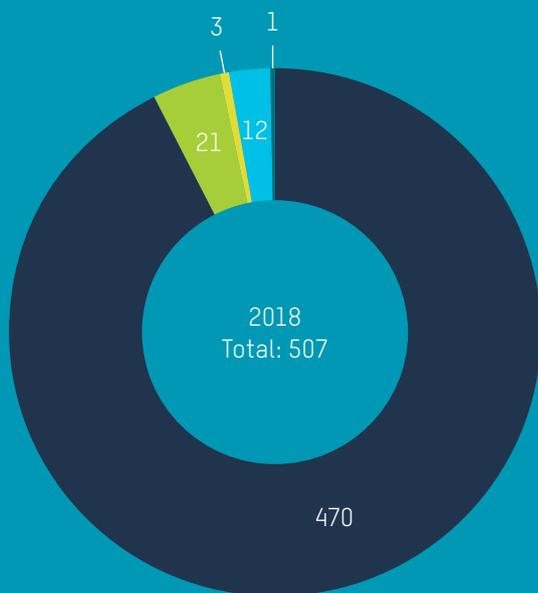
- sie ein Diplom haben, das im Ausstellungsstaat zur Berufsausübung im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigt (so genannter Scope of practice); und
- die Ausbildung gewissen Minimalanforderungen entspricht. Die Minimalanforderungen richten sich nach den Bestimmungen der EU für die Anerkennung des entsprechenden Diploms.

Seit Anfang 2018 konnte das Ressort Ausbildung der MEBEKO bei der Bearbeitung der Registrierungsgesuche klare Kriterien für die Entscheidung festlegen und rasch eine inzwischen gefestigte Praxis entwickeln. Die meisten Gesuche können weiterhin direkt in der Geschäftsstelle abgewickelt werden und müssen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, nur noch in Ausnahmefällen an einer Sitzung zur Beurteilung und Entscheidung vorgelegt werden.

Im Jahr 2021 sind total 521 Gesuche um Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland eingegangen.

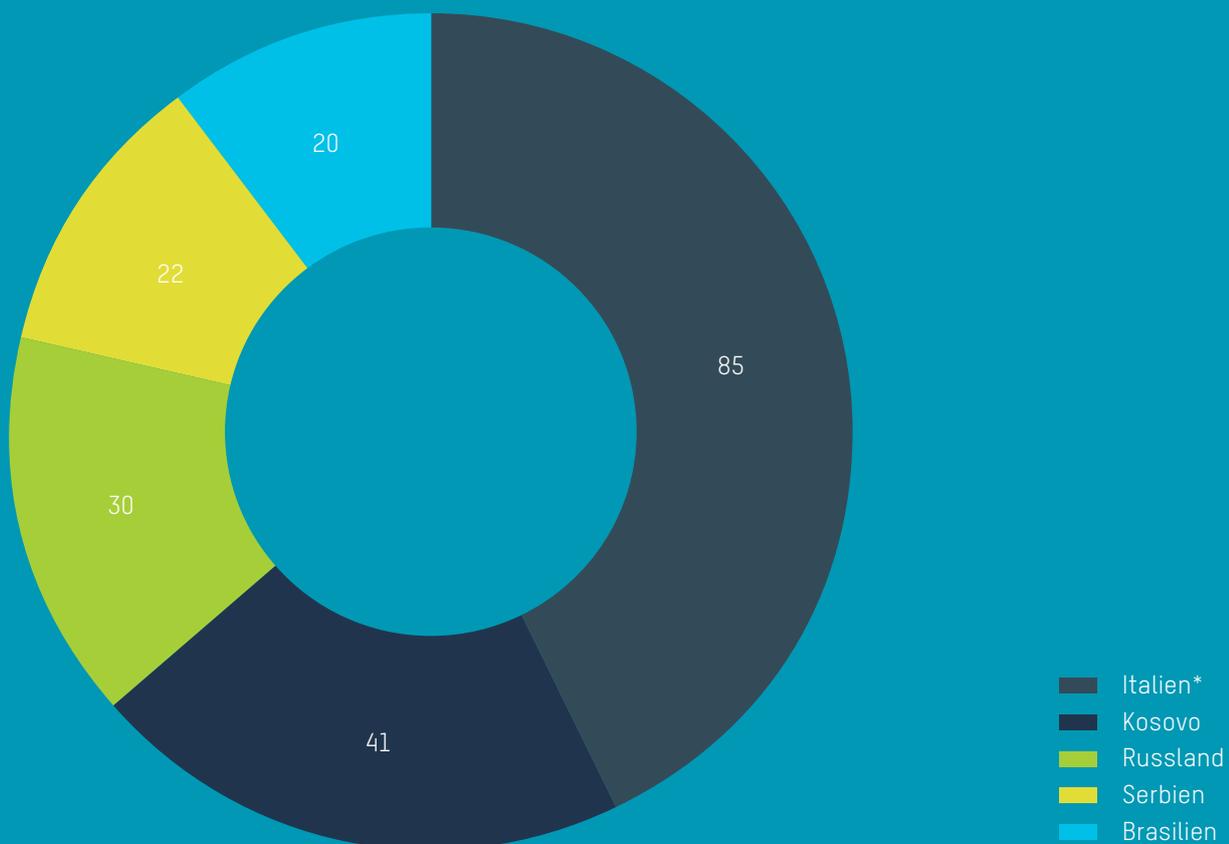
# Anzahl der registrierten Diplome bis zum 31. Dezember 2021

Diese Grafiken zeigen die in den Jahren 2018 bis 2021 tatsächlich registrierten Diplome; in diesen vier Jahren sind insgesamt 2102 Diplome registriert worden



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

# Top 5 der Ausstellungsländer von im Jahr 2021 registrierten Diplomen



## \* Hinweis zu den 85 registrierten italienischen Diplomen:

Italien listet in der aktuell anwendbaren EU-Richtlinie 2005/36 für die Anerkennung des Arztdiploms zwei Dokumente (die «laurea» und die «abilitazione») auf. Seit einigen Monaten wird in Italien jedoch nur noch ein Dokument, die «laurea abilitante» ausgestellt. Nach dem MedBG werden ausländische Diplome nur anerkannt, wenn mit dem betreffenden Staat ein Abkommen über die gegenseitige Diplomanerkennung besteht. Zwischen der Schweiz und der EU besteht seit Juni 2002 das FZA, welches hinsichtlich der Diplomanerkennung auf die Richtlinie der EU verweist. Da es sich beim FZA um ein statisches Abkommen handelt, werden Anpassungen innerhalb der EU oder in der Schweiz nicht automatisch übernommen. Dazu braucht es einen ausdrücklichen Entscheid des Gemischten Ausschusses zwischen der Schweiz und der EU [Art. 18 i.V.m. Art. 14 FZA]. Der Gemischte Ausschuss hat bisher keinen Entscheid getroffen.

Für die MEBEKO existiert demnach aktuell keine rechtliche Grundlage für die Anerkennung der neuen Urkunde [«laurea abilitante»), weshalb sie den Inhaberinnen und Inhabern, die in der Schweiz tätig werden möchten, die Möglichkeit zur Diplomregistrierung bietet. Eine allfällige Übergangslösung bis zum Entscheid des Gemischten Ausschusses wird anfangs 2022 in der MEBEKO Ressort Ausbildung zur Diskussion kommen.

#### 4.5.6 Sprachmeldungen

Nach Artikel 33a MedBG müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Die nachgewiesenen Sprachkenntnisse können freiwillig im MedReg eingetragen werden.

Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer Diplome erhielten bis 2019 automatisch die Sprache im MedReg eingetragen, in welcher sie das eidgenössische Diplom erworben haben (d.h. die Sprache des Prüfungsstandorts). Ab den eidgenössischen Prüfungen 2020 wird kein automatischer Spracheintrag (Sprache des Prüfungsstandorts) im MedReg mehr vorgenommen.

#### 4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin der MEBEKO nehmen als ständige Gäste in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung) und der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK). Sie informieren dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientieren über die Entscheidungen, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

## 5. Fazit und Ausblick

Mit dem vorliegenden Dokument legt die MEBEKO bereits ihren vierzehnten Jahresbericht vor. Während all dieser Jahre erfolgte die Kommissionsarbeit in beiden Ressorts in einer guten und lösungsorientierten Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle

und jedes einzelnen Kommissionsmitglieds nötig sein wird. Auch im 2021 konnten wegen der Covid-19 Pandemie nicht alle Sitzungen in Präsenz durchgeführt werden. Es hat sich aber gezeigt, dass die MEBEKO auch in virtuellen Sitzungen ihre Aufgaben zeitgerecht erledigen und in der gleichen Kompetenz wahrnehmen kann.

## Impressum

### **Herausgeber**

Bundesamt für Gesundheit BAG

### **Kontakt**

Bundesamt für Gesundheit BAG

Geschäftsstelle MEBEKO

Postfach

CH-3003 Bern

MEBEKO@bag.admin.ch

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

### **Publikationszeitpunkt**

Juni 2022

### **Sprachversionen**

Diese Publikation ist in deutscher und französischer Sprache erhältlich und steht unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) zur Verfügung.

### **Grafische Konzeption, Infografiken und Satz**

diff. Kommunikation AG, Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Geschäftsstelle MEBEKO  
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3097 Liebefeld  
Postadresse: CH-3003 Bern  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)